

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.09.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Nutzbarkeit und Sicherheit der elektronischen Gesundheitskarte in Frage gestellt.

Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, die Datenschutz-Grundverordnung beschreibe die Einbindung externer Datenverarbeiter als deutlich risikobehaftet, da Daten von Patienten online transportiert werden müssen bzw. diese Daten von externen Personen verarbeitet werden, deren Verschwiegenheit die einzelne Praxis nicht direkt überprüfen kann.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 119 Mitzeichnungen sowie 6 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss sechs weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Einführung und Funktion der elektronischen Gesundheitskarte ist im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) gesetzlich geregelt. Sie gilt nach § 291a SGB V seit dem

01.01.2015 ausschließlich als Versicherungsnachweis in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Mit der elektronischen Gesundheitskarte und der Telematikinfrastruktur, der zentralen Infrastruktur für eine sichere Kommunikation im Gesundheitswesen, besteht für Patienten die Möglichkeit, ihre medizinischen Daten im Rahmen der medizinischen Behandlung weiter- bzw. mitbehandelnden Ärzten zur Verfügung zu stellen. In § 291a SGB V ist geregelt, welche medizinischen Anwendungen die elektronische Gesundheitskarte unterstützen muss und wer auf die mittels der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten medizinischen Daten zugreifen darf.

Mit dem "Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen" (E-Health-Gesetz) vom 21.12.2015 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Telematikinfrastruktur und zudem die medizinischen Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte eingeführt werden können. Dabei ist es das vorrangige Ziel des E-Health-Gesetzes, dass die Gesundheitsdaten, die für eine Behandlung benötigt werden, schnell und sicher elektronisch zur Verfügung stehen und so die Qualität der medizinischen Versorgung verbessert wird.

Für den Aufbau und den Betrieb der Telematikinfrastruktur wurde die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) von den Spitzenorganisationen des Gesundheitswesens gegründet. Die Gesellschafter der gematik sind der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, der Deutsche Apothekerverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung.

Datenschutz und Datensicherheit waren und sind zentrale Anforderungen an alle eingesetzten technischen Komponenten und auch an die organisatorischen Verfahren in der Telematikinfrastruktur. Der Aufbau der Telematikinfrastruktur erfolgt in enger Abstimmung mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Für die Zulassung von Komponenten und Diensten in der Telematikinfrastruktur ist eine Sicherheitszertifizierung nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß dem Stand der Technik und der aktuellen Bedrohungslage erforderlich.

Das zentrale Netz der Telematikinfrastruktur ist ein in sich geschlossenes Netz. Der Zugang zu diesem ist nur über sichere zentrale Zugangspunkte möglich. Eine

Anbindung an die Plattform der Telematikinfrastruktur setzt voraus, dass der jeweilige Dienst ein Zulassungs- oder Bestätigungsverfahren bei der gematik durchlaufen hat. Wird ein Fachdienst angeschlossen, muss dieser ebenfalls ein Zulassungs- oder Bestätigungsverfahren bei der gematik durchlaufen haben. Sofern Berufsgeheimnisträger beispielsweise externe IT-Dienstleister beauftragen, bleiben die Daten zudem durch die Verschwiegenheitspflicht der Berufsgeheimnisträger geschützt. Die IT-Dienstleister sind über eine "Verlängerung" des strafrechtlichen Geheimnisschutzes in die Strafbarkeit des § 203 Strafgesetzbuch einbezogen.

Soweit der Petent befürchtet, dass eine VPN-Verbindung ("Virtuelles privates Netzwerk") als nicht hundertprozentig sicher anzusehen ist, und dass Unbefugte sich deshalb in den Besitz vertraulicher Daten bringen könnten, ist anzumerken, dass sich die im Rahmen der Telematikinfrastruktur über eine solche Verbindung versendeten Daten stets in verschlüsseltem Zustand befinden. Es ist für eine nicht im Besitz des Schlüssels befindliche Person mit den heute verfügbaren technischen Mitteln nicht möglich, nach den Standards der Telematikinfrastruktur verschlüsselte Daten zu entschlüsseln und lesbar zu machen.

Der Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit kommt in den bereichsspezifischen gesetzlichen Vorgaben für Aufbau und Nutzung der Telematikinfrastruktur bereits eine hohe Bedeutung zu. Das durch die "Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)" und die nationalen Anpassungsgesetze geprägte Datenschutzrecht schreibt im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort. Die bekannten Grundsätze für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben bestehen. Die DSGVO hat insofern keine spezifischen Auswirkungen auf die Regelungen des SGB V im Zusammenhang mit dem Aufbau der Telematikinfrastruktur und den Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte.

Die Einführung der Telematikinfrastruktur hat in den Arzt- und Zahnarztpraxen bereits 2017 begonnen. Mittlerweile sind rund 20.000 Arzt- und Zahnarztpraxen mit den hierfür erforderlichen Hard- und Software-Komponenten an die sichere Telematikinfrastruktur angeschlossen. Bislang sind bei den benötigten Komponenten nur Konnektoren eines Anbieters am Markt verfügbar. 2018 sollen weiterer Anbieter hinzukommen, so dass mit einer weiteren Steigerung der Installationszahlen zu rechnen ist.

Zur Erstattung der im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Telematikinfrastruktur in den Praxen entstehenden Kosten haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband eine Finanzierungsvereinbarung geschlossen, in der abhängig von der Praxisgröße Pauschalen sowohl für die notwendigen Anschaffungen als auch für die laufenden Betriebskosten festgelegt sind. Die Vertragspartner haben dabei degressiv gestaffelte Beträge für die Anschaffungspauschalen vorgesehen und sich 2018 auf neue, der Marktsituation angepasste Eckpunkte hierzu verständigt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die abweichenden Anträge der Fraktionen der AfD und DIE LINKE. die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.